

**Gebührensatzung
über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kalletal vom 07.12.1999
(14. Änderungssatzung)
vom 22.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle) werden von den Anschlussnehmern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Die Gebühren werden je Haushalt und dem angebotenen Entsorgungspaket berechnet. Das Entsorgungspaket umfasst folgende Leistungen:

- Sammlung und Verwertung von kompostierbaren organischen Abfällen über eine grüne Komposttonne
- Sammlung und Entsorgung von Restabfällen über eine graue Restmülltonne
- Sammlungen und Verwertung von Altpapier aus Haushaltungen
- Abholung und Entsorgung von Kühlgeräten aus Haushaltungen
- Abholung und Verwertung/ Entsorgung von Sperrgut bis zu 2 m³/a je Haushalt
- Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen

(2) Die Gebühren betragen:

a) für System-Abfallbehälter

<i>Restmüll (grau)</i>	60 l	70,50 €/Jahr
	80 l	94,00 €/Jahr
	120 l	141,00 €/Jahr
	240 l	282,01 €/Jahr
<i>Biomüll (grün)</i>	60 l	38,79 €/Jahr
	80 l	51,72 €/Jahr
	120 l	77,57 €/Jahr
	240 l	155,15 €/Jahr
<i>Saisonbiotonnen (grün)</i>	80 l	35,80 €/Jahr
	120 l	53,70 €/Jahr
	240 l	107,41 €/Jahr

b) für Müllgroßbehälter (1.100 l)

- bei wöchentlicher Leerung	2.858,32 €/Jahr
- bei 14-tägiger Leerung	1.429,16 €/Jahr
- bei 4-wöchentlicher Leerung	714,58 €/Jahr

c) für die Anmietung eines Müllgroßbehälter (1.100 l) 71,30 €/Jahr

d) für einen Beistellsack 5,00 €/Sack

e) für einen Windsack 4,50 €/Sack

- (3) *Für die Auslieferung bzw. den Tausch eines Abfallbehälters auf einem angeschlossenen Grundstück, die bzw. der auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Die Gebühr für die gleichzeitige Auslieferung eines weiteren Gefäßes auf demselben Grundstück beträgt 10,00 EUR. Diese Regelung gilt nicht bei erstmaliger Auslieferung von Abfallbehältern sowie bei mangelbedingtem Austausch oder bei einer systembedingten bzw. satzungsmäßig begründeten Umstellung.*

§ 3**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallbeseitigung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß entfällt, auch wenn die Abfallbeseitigung während dieses Zeitraumes nicht voll in Anspruch genommen wird. Wird das Grundstück bis zur ersten regelmäßigen Entleerung im Monat angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anmeldemonat.
- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Abfallbehälter oder ändert sich deren Größe während des Haushaltsjahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats. Tritt die Veränderung bis zur ersten regelmäßigen Entleerung im Monat ein, so ändert sich die Gebührenpflicht vom Ummeldemonat ab.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich -auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck- die Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Zahl und Größe der Abfallbehälter geschätzt.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten entsprechend für Neuanschlüsse und Veränderungen der Behälterzahl und Behältergröße während des laufenden Haushaltsjahres.

§ 4**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Ge-

samtschuldner. Ferner haften neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde Kalletal bereits nachgekommen sind.

- (2) Bei Eigentumswohnungen ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG), gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.
- (4) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.
- (5) Werden Abfallsäcke mit 70 Liter Nutzinhalt verwendet, so ist der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren für die Abfallbeseitigung erfolgt bei der Verwendung von Abfallbehältern nach § 2 Abs. 2 und 3 durch Bescheid des Gemeindedirektors jeweils für ein Haushaltsjahr. Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Abweichend von Satz 2 kann dem Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr mit den Grundsteuern zusammen am 01. Juli in einem Betrage zu entrichten. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschaft für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2, IV. wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 6

Beitreibung der Gebühren, Rechtsmittel

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren im Verwaltungswege) beigetrieben.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

§ 7

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren.
- (2) Wird die Abfallbeseitigung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend. Der Zeitraum der Unterbrechung wird auf volle Monate nach oben aufgerundet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie 4 Abs. 4 Satz 1 können nach § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.